



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 10. Juni 2005

11. Stück

48. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005 über Jugendförderungsrichtlinien.
 49. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2005 über die Erklärung des „Hartberger Gmoos“ (AT22110) zum Europaschutzgebiet Nr. 24.
 50. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 2005 über die Festsetzung des Euro-Wertes je LKF-Punkt für Fondskrankenanstalten für das Jahr 2005.
 51. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Mai 2005 über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten.
 52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Mai 2005, mit der die Pflegegebühr der Allgemeinen Gebührenklasse für die Pflegeanstalt für chronisch kranke beatmungspflichtige Patienten am LKH Leoben, Standort Eisenerz, festgesetzt wird.
 53. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 2005, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten geändert wird.
 54. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 2005, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten geändert wird.

48.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005 über Jugendförderungsrichtlinien

Auf Grund der §§ 1 bis 5 des Steiermärkischen Jugendförderungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 32/2004, wird verordnet:

§ 1

Zielsetzung

Entsprechend § 1 Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz 2004 verpflichtet sich das Land Steiermark, die Jugend in ihrer geistigen, seelischen, ethischen, körperlichen, sozialen, politischen, kulturellen und religiösen Entwicklung zu fördern. Unterstützt werden daher insbesondere Jugendprojekte und Aktivitäten, die

1. der Aufwertung junger Menschen in der Gesellschaft dienen,
2. Jugendliche zu ersten Schritten ermutigen und sie dabei begleiten („First Step“),
3. die Entstehung positiver Verhaltensweisen fördern,
4. Lobbying für Jugendanliegen verstärken,
5. Partizipation einfordern und möglich machen und
6. im Gesamtzusammenhang einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft und der Förderung der Chancengleichheit für junge Frauen und Männer und ihre Familien stehen.

§ 2

Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger

Zur Unterstützung von Aktivitäten im Sinne der §§ 1 und 2 Stmk. Jugendförderungsgesetz 2004 können sowohl Einzelpersonen als auch Einrichtungen und Gemeinden Förderungen gewährt werden. Endbegünstigte müssen im Sinne der oben genannten Zielsetzungen immer junge Menschen sein.

§ 3

Förderbare Maßnahmen

(1) Gefördert werden gemäß § 4 Abs. 2 Stmk. Jugendförderungsgesetz 2004 insbesondere Jugendverbände, Einrichtungen kommunaler Jugendarbeit, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Informations- und Beratungseinrichtungen und Einzelinitiativen, die sich durch Angebote und Aktivitäten der außerschulischen

bzw. außerberuflichen Jugendarbeit im Sinne des § 2 Stmk. Jugendförderungsgesetz 2004 widmen und so einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes leisten.

(2) Förderbare Maßnahmen sind daher insbesondere:

1. Aktivitäten der verbandlichen Jugendarbeit für Jugendorganisationen, wobei der Verein „Steirischer Landesjugendbeirat“ bei der Vergabe der Fördermittel beratend mitzuwirken hat (§ 8 Abs. 1 Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz 2004);
2. Projekte, Aktionen und Aktivitäten von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren und Jugendtreffs);
3. Aktivitäten, Aktionen und Programme von und mit Jugendlichen, insbesondere Projekte der nachstehenden Bereiche:
 - a) Jugendmusik (z. B. Demo-CDs von Jugendbands, Erstaufttrittsmöglichkeiten von Jugendbands bei Konzerten und Events, Jugendmusikprogramme, Musikfestivals, Chortreffen u. Ä.),
 - b) internationale und interkulturelle Jugendarbeit (z. B. internationale Begegnungen mit ausländischen Gruppen und Schulen, ausgewählte EU-Projekte u. Ä.),
 - c) politische Bildung und Initiativarbeit (z. B. Projekte, die sich mit kulturellen, sozialen und politischen Systemen und Entwicklungen auseinandersetzen, freiwillige Einsätze und Dienste, Integrationsarbeit u. Ä.),
 - d) Jugendkultur, Jugendkunst- und Medienarbeit (alle Formen des Jugendtheaters, Jugendliteratur- und Leseerziehungsprojekte, Ludotheken, Video- und Jugendfilmproduktionen u. Ä.),
 - e) Jugendprojekte zur Förderung des Generationendialoges und von Gender Mainstreaming,
 - f) Freizeitaktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft und der Kreativität,
 - g) Feriaprojekte (Camps und Lager mit Schwerpunkten der Förderbereiche, Unterstützung von Gemeinden für Feriaprojekte zur Pflege/Erweiterung der Jugendarbeit im eigenen Bereich, Ferienprogramme u. Ä.),
 - h) Initialprojekte und Projekte zu anderen jugendrelevanten Themen (neue Wege, First Step u. Ä.);
4. Primärpräventionsprojekte und jugendschutzrelevante Aktivitäten;
5. Projekte und Aktivitäten, die der Verbesserung der jugendrelevanten Strukturen in den Regionen, verbesserten Rahmenbedingungen der Jugendarbeit in der Steiermark oder der Jugendinformation und -beratung dienen;
6. Beteiligungsarbeit von Einrichtungen; Start von Jugendbeteiligungsprojekten von Gemeinden, wofür unter der Voraussetzung eines eigens ausgewiesenen Jugendbudgets in deren Haushalten finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können;
7. die Abhaltung von Kursen, Seminaren, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen zu jugendrelevanten Themen.

(3) Zuschüsse zu Kindererholungsaktionen sind förderbare Maßnahmen, sie werden aber nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung, sondern nach den dafür geltenden besonderen Richtlinien gewährt.

§ 4

Nicht förderbare Maßnahmen

Nicht förderbare Maßnahmen sind:

1. Maßnahmen der innerbetrieblichen beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung;
2. Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden;
3. Maßnahmen, die ausschließlich der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus dienen;
4. Maßnahmen, die ausschließlich der Mitgliederwerbung durch politische Parteien dienen;
5. Projekte, die der Zielsetzung des Stmk. Jugendförderungsgesetzes 2004 widersprechen;
6. Standardprojekte von Verbänden und Organisationen, deren Nachwuchsförderung durch deren Dachorganisation in ausreichendem Ausmaß erfolgt (z. B. Sport, Katastrophenschutz etc.).

§ 5

Abgrenzung

Bei Unklarheiten über die korrekte Zuordnung eines Projektes zu förderbaren oder nicht förderbaren Maßnahmen sind für die Zuerkennung einer Förderung entscheidend:

- die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung sowie Durchführung von Projekten und Aktivitäten und
- der Innovationsgrad im Sinne der Förderung erster Schritte in einem Arbeitsfeld.

§ 6

Arten der Förderung

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Fördermittel vorgesehen. Diese kann das Land in Form von finanziellen Beiträgen oder sachwerten Leistungen vergeben. Arten der Förderung sind insbesondere:

1. finanzielle Beiträge für Projektkosten;
2. finanzielle Beiträge für den laufenden Betrieb (in ausgewählten und eigens definierten Kernbereichen der Jugendarbeit);
3. Beratung in organisatorischen und fachlichen Belangen;
4. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Verleih von Materialien, Geräten und Behelfen;
5. direkte Mitwirkung des Landes als Mitveranstalter bzw. Kooperationspartner bei Projekten.

§ 7

Voraussetzungen der Förderung

(1) Jede Förderung nach dem Stmk. Jugendförderungsgesetz 2004 setzt voraus, dass die Förderungswerberin/der Förderwerber eine Eigenleistung erbringt.

(2) Die Förderungswerberin/der Förderwerber muss sicherstellen, dass sie/er über die notwendigen Mittel und fachlichen Kenntnisse verfügt, die zur Erreichung des Förderzweckes notwendig sind.

(3) Für geförderte Einrichtungen hat die Förderungswerberin/der Förderwerber den Nachweis zu erbringen, dass die eingesetzten Personen über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügen.

(4) Die Förderungswerberin/der Förderwerber muss schriftlich zustimmen, dass

1. alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und
2. dass sie/er sich nach Förderungserhalt gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz einer allfälligen Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterzieht.

§ 8

Inhalt und Form der Förderansuchen

(1) Jedes Ansuchen ist unter Verwendung des dafür aufgelegten Förderformulars schriftlich an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu richten. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind. Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die Förderungswerberin/den Förderwerber ist bei jedem Förderansuchen verpflichtend.

(2) Bei einem angesuchten Förderbetrag von mehr als 2500 Euro ist dem Förderformular zusätzlich eine detaillierte Projektbeschreibung anzuschließen.

(3) Bei einem angesuchten Förderbetrag von mehr als 14.500 Euro wird die Förderung in Form einer Fördervereinbarung gewährt.

(4) Besondere Formen der Antragstellung gelten für:

1. die Mitglieder des Landesjugendbeirates; diese reichen ihre Ansuchen nach der Geschäftsordnung des Beirates ein;
2. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit; die Vorgangsweise für deren Förderansuchen wird von der Landesregierung bei der jährlichen Veranstaltung „Tag der offenen Jugendarbeit“ festgelegt.

§ 9

Fristen für Förderansuchen

(1) Für Einzelprojekte und Aktivitäten kann die Einreichung des Förderantrages laufend erfolgen.

(2) Bei Ansuchen um Förderung von Jahrestätigkeiten soll das Ansuchen nach Möglichkeit einen Monat vor Beginn des Arbeitsjahres eingebracht werden.

§ 10

Förderungsentscheidung

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden

1. für eine förderbare Maßnahme (§ 3) und
2. wenn ein Ansuchen entsprechend den Anforderungen des § 8 vorliegt und
3. wenn die Umsetzung des Förderzweckes ohne eine Förderung nicht möglich ist und
4. wenn die Fördervoraussetzungen (§ 7) erfüllt sind.

(2) Besonders innovative und integrative Projekte werden prioritär gefördert, wenn daraus neue Ziele und Inhalte der Jugendarbeit formuliert und umgesetzt werden und diese der Weiterentwicklung der Jugendarbeit dienen.

(3) Neuerliche Subventionsansuchen werden im Regelfall erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Subventionen berücksichtigt.

§ 11

Ausmaß der Förderung/Rechtsanspruch

(1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Förderung leitet sich unter anderem aus den Schwerpunktsetzungen der Jugendarbeit des Landes und der Qualität des jeweiligen Angebotes ab.

(3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderzweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen.

(4) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen und auf die wirtschaftlich zumutbaren Eigenleistungen Rücksicht zu nehmen.

§ 12

Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag kann auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig, außer der Widmungs- und Verwendungszweck legt dies ausdrücklich fest.

§ 13

Pflichten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers und Verwendungsnachweis

(1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.

(3) Geförderte Gegenstände mit einem Nettowert von mehr als 360 Euro sind zu inventarisieren.

(4) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z. B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Internetaktivitäten, in Zeitungen etc.). Das entsprechende Logo kann beim Amt der Landesregierung angefordert werden.

(5) Werden Förderungen für Projekte, wissenschaftliche Studien und/oder wissenschaftliche Begleitforschung gewährt, so sind Ergebnisse und Teilergebnisse dieser Arbeiten dem Förderungsgeber in Form eines Belegexemplars unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen, und zwar durch originale Zahlungsbelege bzw. geprüfte Jahresrechnungsabschlüsse (bei Vereinen). Darüber hinaus ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme eine Verlaufsdocumentation nach Maßgabe der folgenden Tabelle vorzulegen.

Art der Dokumentation	Gesamtprojektkosten		
	unter 2500 Euro	2500 bis 14.500 Euro	über 14.500 Euro
Kurzbericht aus Sicht einer/eines Jugendlichen	nach Projektabschluss	–	–
Kurzbericht, basierend auf der Projektbeschreibung	–	gleichzeitig mit Verwendungsnachweis	–
Zwischenbericht, basierend auf der Projektbeschreibung	–	–	9 Monate nach Projektstart
Endbericht, basierend auf der Projektbeschreibung	–	–	15 Monate nach Projektstart

(7) Die widmungsgemäße Verwendung wird von der Landesregierung geprüft.

§ 14

Rückerstattung der Förderung

(1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger rückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
2. die vorgesehenen Förderbedingungen (§ 7) nicht erfüllt wurden oder
3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden.

(2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zurückerstattet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

49.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2005 über die Erklärung des „Hartberger Gmoos“ (AT22110) zum Europaschutzgebiet Nr. 24.

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL Nr. 65, in der Fassung LGBL Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das „Hartberger Gmoos“, ein im Bereich der Stadtgemeinde Hartberg gelegenes Feuchtbiotop, wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 24 „Hartberger Gmoos“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Detailplanes (Anlage B) im Maßstab 1:5000.

(2) Sofern Grundstücke nicht zur Gänze betroffen sind, erfolgt die Abgrenzung wie folgt:

Im Westen:

Gst. Nr. 109/4 KG. Grazervorstadt: ca. 32 m ostwärts Grundstücksgrenze Nr. 107/2

Gst. Nr. 109/5 KG. Grazervorstadt: ca. 54 m ostwärts Grundstücksgrenze Nr. 107/2

Im Süden:

Gst. Nr. 502/3 KG. Ungarvorstadt: zirka 27 m ostwärts Grundstücksgrenze 109/8

Gst. Nr. 501/1 KG. Ungarvorstadt: zirka 38 m nördlich Grundstücksgrenze 288/8 (Safenauer Weg)

Gst. Nr. 507/5 KG. Ungarvorstadt: zirka 37 m nördlich Grundstücksgrenze 288/8 (Safenauer Weg)

Gst. Nr. 500/2 KG. Ungarvorstadt: zirka 38 m nördlich Grundstücksgrenze 288/8 (Safenauer Weg)

Gst. Nr. 499/2 KG. Ungarvorstadt: zirka 37 m nördlich Grundstücksgrenze 288/8 (Safenauer Weg)

Gst. Nr. 496/2 KG. Ungarvorstadt: zirka 37 m nördlich Grundstücksgrenze 288/8 (Safenauer Weg)

Gst. Nr. 710 KG. Safenau: von zirka 33 m im Westen bis zirka 65 m im Osten nördlich Grundstücksgrenze 288/8 (Safenauer Weg)

Der Detailplan wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2, kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg;
- c) beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Hartberg.

§ 4

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, ABl. Nr. L 122, S. 36 ff, Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206/S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284, S. 1 ff., Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2005, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I

Code-Nr.	Lebensraumtyp
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Glatthaferwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

Amphibie nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous

Vögel nach der VS-RL Anhang I

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A022	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus
A027	Silberreiher	Egretta alba
A031	Weißstorch	Cicoria cicoria
A072	Wespenbussard	Pemis apivorus
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
A166	Bruchwasserläufer	Tringa gl'areola
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A234	Grauspecht	Picus canus
A255	Brachpieper	Anthus campestris
A272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica
A293	Mariskensänger	Acrocephalus melanopogon
A338	Neuntöter	Lanius collurio

50.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 2005 über die Festsetzung des Euro-Wertes je LKF-Punkt für Fondskrankenanstalten für das Jahr 2005**

Gemäß § 78 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/2005, wird verordnet:

§ 1

Euro-Wert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Euro-Wert je LKF-Punkt wird für das Jahr 2005 für die Fondskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

I. Fondskrankenanstalten mit Öffentlichkeitsrecht:

- | | |
|---|--------|
| 1.a) Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz,
übrige Landeskrankenhäuser und Abteilung
für Neurologie der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz | € 1,28 |
| 1.b) Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz
mit Ausnahme der Abteilung für Neurologie | € 1,24 |
| 2. Diakonissenkrankenhaus Schladming | € 1,25 |
| 3. Neurologisches Therapiezentrum Kapfenberg (NTK). | € 1,02 |

II. Gemeinnützige Fondskrankenanstalten:

- | | |
|---|--------|
| 1.a) Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Graz-Eggenberg | € 1,49 |
| 1.b) Therapiestation für Drogenkranke in Kainbach bei Graz | € 1,54 |
| 2. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Graz-Marschallgasse | € 1,08 |
| 3. Krankenhaus der Elisabethinen, Graz | € 1,07 |
| 4. Marienkrankenhaus Vorau | € 1,17 |

§ 2

Kostendeckend ermittelte Euro-Werte

Die Höhe der im § 1 festgesetzten Euro-Werte ist gleich mit der Höhe der kostendeckend ermittelten Euro-Werte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2005, in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung des Euro-Wertes je LKF-Punkt für Fondskrankenanstalten, LGBl. Nr. 20/2004, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

51.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Mai 2005 über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten**

Gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Für medizinische Zusatzleistungen, die

- über ausdrückliches Verlangen der Patientin oder des Patienten erbracht werden, und zwar im Zusammenhang mit einem stationären Krankenanstaltenaufenthalt, der durch LKF-Gebührenersätze vom Steiermärkischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (SKAFF) bzw. durch allgemeine Pflegegebührenersätze von den Trägern der Sozialversicherung abgedeckt wird
- und für welche kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber einem Sozialversicherungsträger besteht, ist einmalig eine Zuzahlung zu entrichten.

(2) Für die Zuzahlung sind nachstehende Tarifpositionen zu verrechnen:

1. **Tubensterilisation im Wochenbett:**
 - a) im Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz € 218,82
 - b) in den Landeskrankenhäusern Leoben und Bruck an der Mur € 176,59
 - c) übrige Landeskrankenanstalten € 168,16
2. **Tubensterilisation während eines anderen operativen (gynäkologischen) Eingriffes unter einer Narkose**
 - a) im Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz € 43,89
 - b) in den Landeskrankenhäusern Leoben und Bruck an der Mur € 35,46
 - c) übrige Landeskrankenanstalten € 33,72
3. **Miniphlebectomie an einem Bein oder an beiden Beinen** € 309,38
4. **Rhinotomie und Septorhinoplastik mit/ohne Implantat** € 1.104,90
5. **Ohranlegeplastik – einseitig** € 806,00
6. **Ohranlegeplastik – beidseitig** € 954,80
7. **Akupunkturbehandlung während der Geburt** € 52,50
8. **Nabelschnurlutentfernung** € 44,80
9. **Wunschsectio** € 1.971,60
10. a) Spermia-Kryokonservierung € 102,00
- b) Lagerung von kryokonserviertem Spermia pro Jahr € 75,10

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2005, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten, LGBL Nr. 84/2000, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 59/2003, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

52.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Mai 2005, mit der die Pflegegebühr der Allgemeinen Gebührenklasse für die Pflegeanstalt für kranke beatmungspflichtige Patienten am LKH Leoben, Standort Eisenerz, festgesetzt wird

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 2/2005, wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der für das Jahr 2005 kostendeckend ermittelten Pflegegebühr der Allgemeinen Gebührenklasse wird diese für die Pflegeanstalt für chronisch kranke beatmungspflichtige Patienten am LKH Leoben, Standort Eisenerz, für das Jahr 2005 pro Pflage-tag mit € 225,- festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2005, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

53.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 2005, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten geändert wird

Gemäß § 38 in Verbindung mit den §§ 36 Abs. 1 und 37 a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 2/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, LGBL. Nr. 102/2001, i. d. F. LGBL. Nr. 38/2004, über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang A „**Allgemeine ambulatorische Leistungen**“ werden die Pos. Nr. 35, 36, 38, 56, 64, 86, 132 und 134 wie folgt geändert und die Pos. Nr. 137 bis 140 wie folgt ergänzt:

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr	Arztgebühr
35	HLA-Typisierung		
w	HLA-Typisierung: Klasse I	299,80	29,60
36	Excimer – Laserbehandlung		
a	Excimer – Laserbehandlung bei Augenerkrankungen pro Auge	977,50	96,70
b	LASEK bei Augenerkrankungen pro Auge	1.028,90	101,80
c	Pauschale für 8 Nachbehandlungen, Pos. Nr. 36 a und 36 b	371,90	36,80
38	Flusszytometrieleistungen		
a	Zytologisches Immunscreening pro Analyse	25,30	2,50
b	FC-BAL pro Analyse	38,40	3,80
c	Blastentypisierung pro Analyse	38,40	3,80
d	Lymphozyten-, Aktivierungsgate pro Analyse	51,50	5,10
e	Indirekte Färbung – Flusszytometrie pro Analyse	47,40	4,70
f	FACS-Analyse CD20 im peripheren Blut pro Analyse	87,00	8,60
g	FACS-Analyse CD34 im peripheren Blut pro Analyse	87,00	8,60
56	Elektrokardiographie		
a	Elektrokardiogramm (-graphie)	34,00	3,40
b	Ergometrie/Belastungs-Elektrokardiogramm	90,50	8,90
c	24-Stunden-EKG	108,80	10,80
64	Akne- und Gesichtsdermatosenbehandlungen		
a	Gesichtsdermatosenbehandlung pro Behandlung	78,60	7,40
b	Akne-Toilette pro Behandlung	27,50	2,70
86	Mammographie-Untersuchungen		
k	Vakuumsaugbiopsie mit Markierung	915,20	90,50
l	Vakuumsaugbiopsie ohne Markierung	751,10	74,30

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr	Arztgebühr
132	Tumorimmunologische Diagnostik – Glutation S-Transferase (1 Analyse)	23,80	2,40
134	Sperma-Kryokonservierung		
a	Sperma-Kryokonservierung	103,10	10,20
b	Lagerung von kryokonserviertem Sperma pro Jahr	75,10	
137	Lactose-Intoleranz-Genotypisierung		
a	Beratung zur Lactose-Intoleranz-Genotypisierung	40,50	4,00
b	Lactose-(LCT)-Gen-Polymorphismus (exklusive Blutabnahme)	34,40	3,40
138	Angiographie		
a	Übersichtsarteriographie (Aortographie)	645,10	63,80
b	Arteriographie selektiv	728,50	72,10
c	PTA (Perkutan transluminale Angioplastie)	769,00	76,10
d	PTA (Perkutan transluminale Angioplastie) mit Stentimplantation	2.042,00	202,00
e	PTCD (Perkutan transhepatische Cholangiodrainage)	1.068,30	105,70
f	PTCD (Perkutan transhepatische Cholangiodrainage) mit Stentimplantation	1.993,10	197,10
139	Behandlung des Lidkrampfes (Blepharospasmus) mit Botulinumtoxin		
a	Behandlung des Lidkrampfes an einem Auge	331,10	32,70
b	Behandlung des Lidkrampfes an beiden Augen	528,50	52,30
140	Proktoskopie	66,40	6,60

2. Im Anhang C Abschnitt A. „Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung“ wird die Pos. 19* „gegossener Stiftaufbau (Aufbau)“ gestrichen.

3. Im Anhang C „Ambulatorische Zahnleistungen“ lauten die Abschnitte B „Prothetische Zahnbehandlung“ und D „Parodontosebehandlung“ wie folgt:

B. Prothetische Zahnbehandlung

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr für		Arztgebühr
		Facharzt	Nichtfacharzt	
		Punkte	Punkte	Punkte
	I. Prothesen-Neuherstellung			
201	Platte Oberkiefer oder Unterkiefer als Dauer-versorgung	2.813	2.192	844
202	Immediatprothese	1.411	1.107	424
203	Teilprothese Kunststoff	1.246	989	377

Pos. Nr.	Leistung		Anstaltsgebühr für		Arzt- gebühr
			Facharzt	Nichtfach- arzt	
			Punkte	Punkte	Punkte
204	Zahn pro Einheit		157	157	
206	Klammer (eine mehrarmige Klammer, jedoch nur einfache Ausführung)		135	135	
II. Reparatur von Zahnersatzstücken					
301	Reparatur gesprungener oder gebrochener Platten , Wiederbefestigung, je Zahn oder Klammer	Mittelwert:	970	763	292
	Reparatur gesprungener oder gebrochener Platten, Wiederbefestigung, je Zahn oder Klammer				
	Reparatur gesprungener oder gebrochener Platten, Wiederbefestigung, je Zahn oder Klammer				
302	Ersatz eines Zahnes oder einer Klammer, Erweiterung um einen Zahn, Ergänzung von künstlichem Zahnfleisch (Teilunterfütterung)	Mittelwert:	1.181	924	355
	Ersatz eines Zahnes oder einer Klammer , Erweiterung um einen Zahn, Ergänzung von künstlichem Zahnfleisch (Teilunterfütterung)				
	Ersatz eines Zahnes o.einer Klammer, Erweiterung um einen Zahn, Ergänzung von künstlichem Zahnfleisch (Teilunterfütterung)				
304	Mehr als 2 Leistungen (Einheiten) wie vorstehend, totale Unterfütterung eines partiellen Zahnersatzstückes, Obturator		1.189	932	357
305	Totale Unterfütterung totaler Zahnersatzstücke		1.265	990	380
306	Reparaturen an Metallgerüstprothesen: Anlöten einer Retention, Klammer oder Aufrühen		1.444	1.118	432
	Werden bei totaler Unterfütterung von Prothesenstücken auch Leistungen nach Pos. Nr. 301 oder 302 dieses Abschnittes notwendig, sind diese gesondert zu verrechnen.				
III. Sonderleistungen prothetisch-restaurativer Art					
19*	Stiftaufbau gegossen		1.491	1.228	458
403*	Inlay – einflächig		2.305	1.853	701
404*	Inlay – zweiflächig		2.671	2.147	812
405*	Inlay – dreiflächig		2.942	2.342	891
406*	1 Onlay, Teilkrone		3.421	2.708	1.033
407	Kunststoffkrone		1.999	1.592	605
408	Provisorische Schutzkrone		659	546	203
409*	Vollgusskrone, Klammerkrone		3.116	2.468	941
411*	Porzellankrone VMK		4.067	3.224	1.229
412	Ersatz einer Facette (Kunststoff oder Porzellan)		741	595	225
413*	Brückenglied Vollguss		1.451	1.158	440
415*	Brückenglied aus Porzellan (Aufbrennkeramik)		1.789	1.452	546

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr für		Arzt- gebühr
		Facharzt	Nichtfach- arzt	
		Punkte	Punkte	
416	Adhäsivbrücke	7.197	5.544	2.147
418*	Metallgerüstprothese mit Aufrufen und Zahnklammern (die Zähne werden zusätzlich nach Abschnitt II Reparatur von Zahnersatzstücken nach Pos. Nr. 302 abgegolten)	6.083	4.716	1.820
420*	Gefräster Steg pro Implantat (Halteelement)	1.013	832	311
423	Oberkieferresektionskloß	4.426	3.581	1.349
436*	Teleskoparbeit pro Stelle exklusive Metallskelett	4.015	3.164	1.210
437	Epithesen (Ohr, Auge, Nase, Wange usw.) exklusive Brillengestelle und Glasaug	9.312	7.654	2.859
440	Inlay einflächig mit Adhäsivtechnik	2.563	2.073	781
441	Inlay zweiflächig mit Adhäsivtechnik	3.333	2.630	1.005
442	Inlay dreiflächig mit Adhäsivtechnik	3.649	2.876	1.100
443	Krone mit Adhäsivtechnik (Vollkeramikkrone)	4.303	3.391	1.297
444	Kofferdamm	288	239	89
445	Veneer – Keramikfacette	3.067	2.442	928
446	Remontage	1.804	1.403	541
447*	Stiftaufbau gegossen mehrwurzelig	1.848	1.494	563
448*	Keramikstiftaufbau mit Adhäsivtechnik	1.789	1.473	550
449*	Konfektionierter Stiftaufbau	1.193	982	367
450*	Modellguss als Metallbasis	2.540	2.013	767
451*	Einzelzahnimplantat	2.429	1.909	731
452*	Implantation im zahnlosen Unterkiefer	4.664	3.599	1.393
453*	Implantation im zahnlosen Oberkiefer	6.713	5.149	1.999
454*	Implantat in der Schaltlücke oder Freund (mehr als 1 Implantat)	4.664	3.599	1.393
455*	Laterale Augmentation/Implantologischer Bone split	1.456	1.198	447
456*	Sinuslift (interne Augmentation)	2.924	2.307	882
457*	Stegkonstruktion auf Implantaten im zahnlosen Kiefer	8.102	6.198	2.410
458	Diagnoseerstellung mit Therapieplanung	977	774	295
459	Klinische Funktionsanalyse	1.352	1.061	407
460	Modellanalyse an einartikulierten Modellen	807	649	245
461	Instrumentelle Funktionsanalyse (Axiographie)	1.494	1.176	450
462	Funktionelle Therapie mit Aufbisschiene	2.129	1.664	639
463	Einschleiftherapie oder okklusale Adjustierung	1.785	1.397	536

D) Parodontosebehandlung

Pos. Nr.	Leistung	Anstaltsgebühr für		Arzt- gebühr
		Facharzt	Nichtfach- arzt	
		Punkte	Punkte	Punkte
601	Erstellung eines Parodontalstatus	315	272	99
602	Subgingivales Scaling pro Quadrant	375	318	117
605	Externe Gingivektomie	1.048	824	315
606	Lappenoperation pro Quadrant	1.958	1.537	589
609	Totaldesinfektion der Mundhöhle FMD	377	320	117
610	Mundhygienebehandlung inkl. Status und Beratung	1.834	1.422	549
611	Initiale Parodontalbehandlung (Supra- und Subgingivale Zahnreinigung) pro Quadrant	610	496	186
612	Recall Parodontalbehandlung	319	276	100
613	Lokale Antibiose bei Parodontitis	586	553	192
614	Lappenoperation mit Augmentation	4.903	4.398	1.568
615	Mukogingivale Operation	3.371	3.034	1.079

4. Dem § 10 werden folgende Ab. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Änderungen und Ergänzungen des Anhanges A durch die Novelle, LGBL. Nr. 53/2005, treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2005, in Kraft.

(7) Die Änderungen des Anhanges C durch die Novelle, LGBL. Nr. 53/2005, treten mit 29. Juli 2004 in Kraft. Soweit dadurch Gebühren erhöht werden, sind diese nicht rückwirkend zu verrechnen, sondern statt dessen die bisher festgesetzten Gebühren.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

54.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 2005, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten geändert wird

Gemäß § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 78 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 2/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, LGBL. Nr. 101/2001, in der Fassung LGBL. Nr. 84/2004, über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, wird wie folgt geändert:

1. **Im Anhang A „Operative Eingriffe“ wird in**

GRUPPE II die Pos.-Nr. 29 geändert in

Pos.-Nr.	29 a	Hämorrhoidenverödung (kaustisch) und
	29 b	Hämorrhoidalarterienligatur (HAL)

GRUPPE III ergänzt um

Pos.-Nr.	116	Zuidex-Implantation, Makroplastik- und Kollagenimplantation
----------	-----	---

GRUPPE V ergänzt um

Pos.-Nr.	110	Vaginale Bandoperationen (TVT-Tension free vaginal tape, TOT – Tans obturator tape, u. dgl.)
----------	-----	--

2. **Im Anhang B „Arztgebühren für röntgendiagnostische und strahlentherapeutische Leistungen“ wird dem letzten Absatz des Punktes I. „Röntgendiagnostik“ folgender Absatz angefügt:**

„Bei digitaler Verarbeitung der Bilder (digitale Befundung) kann jeweils jenes Filmformat, welches alternativ für die Herstellung eines entsprechenden Röntgenbildes benötigt worden wäre, in Rechnung gestellt werden.“

3. **Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:**

„(5) Die Änderungen und Ergänzungen der Anhänge A und B durch die Novelle LGBL. Nr. 54/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2005, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2005

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 50,-	€ 67,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

